

Was ist eigentlich dieses "berechtigte Interesse"



"Das Leben besteht aus Interessen"

Man möchte eine Reise machen, das ist eine Interesse. Der Reiseveranstalter hat Interesse an seinen Kunden. Man möchte eine Wohnung/Haus vermieten, das ist eine Interesse. Wenn man Essen bestellt, hat der Lieferant ein berechtigtes Interesse an den Daten, damit er das Essen überhaupt liefern kann. Der Verleger von Büchern hat ein Interesse an Leuten, die gerne lesen. Diese alle gemeinsam haben aber auch ein berechtigtes Interesse einem Werbung zu senden, damit Sie ihre Kunden behalten können. Das wäre eine vereinfachte Darstellung des "berechtigten Interesses".

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO auf sechs verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden. Eine davon ist die Verarbeitung auf Grundlage des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO). Diese drei Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein berechtigtes Interesse stützen zu können.

1. Verantwortliche oder ein Dritter haben ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung
2. Die Verarbeitung ist zur Wahrung des berechtigten Interesses erforderlich
3. Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen nicht.

Schlüsselworte zu diesem Thema

Schutzwürdig:

ist eine Eigenschaft, die zum Ausdruck bringt, ob eine Sache, ein Interesse oder eine Bedeutung, einen Wert hat fortzubestehen.

Ermessen:

Darunter versteht man einen Handlungsspielraum. Es ist ein Vorgang des Einschätzens

Interesse:

Das ist die gesteigerte Anteilnahme an einer Sache. Man hat seine emotionale Absicht auf eine Sache gerichtet. Ein Ausdruck von Interesse sind Vorliebe, Vorteil und Eigennutz. Somit kann man sagen, dass Interesse die Aufmerksamkeit einer Person beschreibt, die sie an einer Sache oder einer anderen Person hat. Für die Person hat es eine Bedeutung oder Wichtigkeit. Wenn einem etwas nicht interessiert, dann hat es keine Wichtigkeit oder Bedeutung für einen.

Interessenabwägung:

Bei einer Interessenabwägung gibt es mehrere Gruppierungen. Jede Gruppe hat Absichten, Ziele, Wünsche oder Interessen. Die Interessensabwägung klärt, wessen Interesse, im Vergleich zu anderen Interessen der verschiedenen Gruppen, am stärksten wiegt. Man wägt ab, was dafür und was dagegen steht.

„Berechtigte Interessen nach der DSGVO“

Daten dürfen verarbeitet werden, sofern diese Datenverarbeitung ein berechtigtes Interesse verwirklichen lässt und das Interesse, die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen dem nicht im überwiegenden Maße entgegenstehen und überwiegen. Hierzu ist also eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen und den Rechten und Freiheiten des Betroffenen erforderlich, die für jeden Einzelfall vorgenommen werden muss. Mit einem Wort: Warum diese Interessen schützenswert bzw. berechtigt sind. In den Fokus rückt nun die Betrachtung in der DSGVO des „Interesses“, um zu identifizieren, welche Ziele der Verantwortliche mit der Datenverarbeitung verfolgt. Ziele können sein, neue Daten zu sammeln und diese wirtschaftlich zu nutzen, bereits bestehende Daten zu analysieren, Daten zu übermitteln und aus ihnen Informationen zu generieren. Auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verhinderung von Betrug und zum Zwecke der Direktwerbung kann ein berechtigtes Interesse vorliegen. Nach der Identifikation der Ziele lässt sich prüfen, ob die Interessen der datenverarbeitenden Stelle berechtigt sind und ob eine weitere Abwägung der Interessen des Betroffenen vorgenommen werden kann. Die DSGVO orientiert sich bei der Berechtigungsprüfung zunächst an den Grundfreiheiten des Betroffenen und an den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU unter Berücksichtigung der Datenschutzprinzipien des Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO fordert außerdem eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und des Datenverarbeiters. Damit die Datenverarbeitung zulässig ist, müssen die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gegenüber den Interessen des Verarbeiters überwiegen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht (z.B. Kunde). Auch ein Widerspruchsrecht muss dem Betroffenen eingeräumt werden.

Vorteile:

Der Vorteil ist natürlich eindeutig - man muss nicht für jede Verarbeitung eine extra Einwilligung besorgen - und das ist auch nicht notwendig.

Weil bei gewissen Verarbeitungen die Leute damit rechnen können, dass gewisse Daten erhoben werden. Wichtig in diesem Zusammenhang, dass der Betroffene über die Datenschutzerklärung oder über einen spezifischen Informationstext informiert wird.

Nachteile:

Ein Nachteil ist, dass man für jede Verarbeitungstätigkeit eine eigene Auswertung machen muss. Man muss jedes mal eine Art Bilanz der Interessen machen. Es muss jedes Mal die eigenen Interessen mit dem Interessen des Betroffenen abgewogen werden. Die Abwägung muss zu Gunsten des Unternehmens ausfallen, denn sonst ist sie nicht rechtmäßig. Weiteres muss diese Abwägung dokumentiert und auf Verlangen gezeigt werden können.

Um diese Interessensabwägung richtig anzugehen sollte man sich folgende Fragen stellen:

- Habe ich eine angemessene Rechtsgrundlage, auf der ich meine Direkt-Marketing-Aktivitäten stütze?
- Sind andere oder gesonderte Regelungen anzuwenden?

Gibt es Fälle, in denen klare berechtigte Interessen bestehen?

In Bereichen, wo die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erwartet werden kann, und man nicht davon ausgehen kann, dass die Verarbeitung unerwünscht ist, dann kann man von einem berechtigten Interesse ausgehen.

Darum findet auch eine Abwägung der Interessen statt. Wenn eine Verarbeitung für den Betroffenen einen Schaden herbeiführen würde, kann man sicher nicht davon ausgehen, dass der Betroffene den Schaden erwarten würde. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann man immer davon ausgehen, dass niemand zustimmen würde, wenn er einen Schaden erwarten könnte.

"Möglichst weite Interpretation des berechtigten Interesses"

Weitere Voraussetzungen:

Auch wenn der Verantwortliche oder Dritter ein solches berechtigte Interesse an der Datenverarbeitung geltend machen kann, bedeutet dies aber noch nicht, dass die Verarbeitung auch zulässig ist. Ob die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden kann hängt ebenso sehr davon ab, ob die Verarbeitung für die Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und wie anschließende Interessensabwägung ausfällt. Insbesondere der Abwägung kommt ein hohes Gewicht zu. Da die Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses derart niedrig sind, liegt hier der eigentliche Knackpunkt. Die Identifikation des berechtigten Interesses ist lediglich der erste Schritt.

Wessen Interesse ist gemeint?

Bei dem berechtigten Interesse kann es sich um das Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten handeln.

Neben den berechtigten Interessen des Verantwortlichen kommen also auch berechtigte Drittinteressen als Grundlage für die Verarbeitung in Frage.

Man muss darlegen, wieso die Erhebung, Verarbeitung oder Verwendung der personenbezogenen Daten für einen wichtig sind, und worin die Bedeutung der Interessenswahrung besteht, und welche Interessen das konkret sind.

Das berechtigte Interesse darf nicht gegen Gesetze oder die datenschutzrechtlichen Grundsätze verstoßen.

Beispiel Videoüberwachung:

Es herrscht „Schwund“ im Lager und bei den Büroartikeln, eine Mitarbeiterin macht „lange Finger“: Da es sich dabei um Personaldiebstahl handelt, welcher strafbar ist, kann der Unternehmer eine Videoüberwachung installieren, um die Täterin zu überführen. Diese Maßnahmen können jedoch gleichzeitig auch mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen kollidieren.

Das Stichwort „berechtigtes Interesse“ besagt klar, dass Videoüberwachung nicht einfach so eingesetzt werden darf, sondern dass stets ein klar definierter Zweck verfolgt werden muss. Dieser Zweck ist gegen das schutzwürdige Interesse der Betroffenen (z. B. der eigenen Mitarbeiter, der Kunden, Lieferanten etc.) abzuwägen.

Zwecke für das berechtigte Interesse könnten sein: Vermeidung von Straftaten (Einbruch, Diebstahl)

Eigentumsschutz, Schutz von Leben und Gesundheit.

Fazit:

Zukünftig werden berechtigte Interessen mit Geltung der DSGVO noch einen höheren Stellenwert bei der Datenverarbeitung einnehmen. Einwilligungen werden zukünftig immer mehr als Rechtsgrundlage durch die Unsicherheiten in der Auslegung an Bedeutung verlieren. Auch in Bezug auf die verschärften Bußgelder, erscheint der Weg, die Datenverarbeitung auf berechtigte Interessen zu stützen, eine gangbare Alternative.